

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 10. März 2021

Taktanden Nr.: 9

KP2021-403

Schriftliche Anfrage Matthias Walther betreffend Leitsätze (2021-01), Antwort an das Kirchgemeindepament

1.6.10.5

Schriftliche Anfragen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales und Personal unterbreitet der Kirchenpflege die Antwort auf die schriftliche Anfrage «Leitsätze» zur Weiterleitung an das Kirchgemeindepament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 70 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindepaments,

beschliesst:

- I. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage Matthias Walther betreffend Leitsätze wird genehmigt und dem Kirchgemeindepament weitergeleitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepament, Parlamentsdienste
 - Akten Geschäftsstelle

Antwort an das Kirchgemeindep Parlament

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Matthias Walther ist am 11. Januar 2021 beim Büro des Kirchgemeindep Parlements eingereicht worden.

Leitsätze

Die Kirchenpflege hat im September 2020 die Leitsätze der Kirchgemeinde Zürich beschlossen. Dies wurde in der Medienmitteilung vom 28. September 2020 kommuniziert. Diese Leitsätze sind ein wichtiger Orientierungspunkt für die Kirchgemeinde Zürich, darum habe ich nachfolgende Fragen dazu:

1. *Der Beschluss ist Online unter den Beschlüssen der Kirchenpflege nicht zu finden. Wieso?*
2. *In der Kirchgemeindeordnung ist unter «Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Absatz) 7. die Festlegung des Leitbildes» festgehalten. Aus welchem Grund wurde die Sammlung der Leitsätze nicht als Leitbild festgehalten und dem Parlament zur Festlegung vorgelegt? Was ist für die Kirchenpflege der Unterschied zwischen verschiedenen Leitsätzen und einem Leitbild?*
 - a. *Falls für die Kirchenpflege die verschiedenen Leitsätze nicht einem Leitbild gleichkommen, ist die Frage: Bis wann (Termin) die Kirchenpflege ein Leitbild (ganzheitlich und nicht zu einzelnen Themen) dem Parlament vorlegen wird?*
 - b. *Ob die Kirchenpflege gewillt ist, analog zu Kirchenrat und Synode, die jeweiligen Legislatur Ziele dem Parlament zur Kenntnisnahme gemäss Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Absatz 1, vorzulegen?*
3. *Da der Beschluss nicht Online abrufbar ist, ist auch nicht ersichtlich wie die Umsetzung der Leitsätze nun vollzogen wird.*
 - a. *Welche Massnahmen werden aufgrund der Leitsätze getroffen?*
 - b. *Welche Aufträge wurden wem (Kirchenkreise, Berufsgruppen, Geschäftsstelle) erteilt?*
 - c. *Wie werden die Leitsätze am Ende der Legislatur 2022 ausgewertet?*

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

1. Die Beschlussfassung über die Leitsätze erfolgte durch die Kirchenpflege am 26. August 2020. Die Geschäftsstelle erhielt den Auftrag, mit dem Wortlaut einen attraktiven Flyer zu gestalten und eine Medienmitteilung vorzubereiten. Die interne Kommunikation erfolgte zuerst an die Präsidien der unterstellten Kommissionen am 25. September 2020 und anschliessend mittels Mailing an das Parlament und alle Mitarbeitenden und Kommissionen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung war einerseits ein separater Flyer zu erarbeiten und andererseits die interne Kommunikation sicherzustellen. Deshalb verzichtete die Kanzlei darauf, den Beschluss sofort online zu stellen. Der Beschluss vom 26. August 2020 ist mittlerweile aber online zugänglich.

2. Die Leitsätze sind als «Leitsätze der Kirchenpflege» deklariert und nicht als Leitsätze der «Kirchgemeinde Zürich». Grundlage dafür ist Art. 36 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung, wo die strategische Planung sowie die Festlegung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten als Aufgabe der Kirchenpflege zugewiesen wird. Die Leitsätze der Kirchenpflege werden ergänzt durch Ziele, deren Erreichung es in der Legislaturperiode 2018 – 2022 anzustreben gilt (Legislaturziele). Die Ausarbeitung von Legislaturzielen und deren Verdichtung in Leitsätze ist eigent-

liche strategische Planung der Kirchenpflege, welche immer in die Zuständigkeit des ausführenden Organs (Exekutive), also der Kirchenpflege, fällt.

Die vom Fragesteller zitierte Bestimmung in Art. 25 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung bezieht sich nicht auf ein allgemeines Leitbild der Kirchenpflege oder der Kirchgemeinde, sondern nach dem Wortlaut spezifisch auf «Immobilienentwicklung und Immobilienbewirtschaftung». Dies ist auf die Entstehungsgeschichte der Kirchgemeindeordnung zurückzuführen: Aufgrund der grossen Bedeutung kirchlicher Liegenschaften waren die an der Ausarbeitung beteiligten Personen der Ansicht, dass die Festlegung des Leitbildes, der Rahmenbedingungen und der Eckwerte der Immobilienentwicklung und Immobilienbewirtschaftung in die Zuständigkeit des Kirchgemeindepardaments fallen müsse. Das ist sachgerecht und steht nicht im Konflikt mit der Möglichkeit der Kirchenpflege, ein allgemeines Leitbild zu erarbeiten. Einzige Voraussetzung ist, dass beide Leitbilder aufeinander abgestimmt sind.

Der Grund, weshalb die Leitsätze dem Parlament nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, liegt in der Kompetenz der Kirchenpflege, gestützt auf Art. 36 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung selbst darüber zu beschliessen. Auch über ein allgemeines Leitbild könnte die Kirchenpflege selbst beschliessen.

Die Kirchenpflege versteht unter einem Leitbild die schriftliche Erklärung einer Organisation über ihr Selbstverständnis und ihre Grundprinzipien, also eine Selbstbeschreibung. In öffentlichen-rechtlichen Organisationen enthalten Leitbilder neben der Selbstbeschreibung oft auch Ziele, Stossrichtungen und Massnahmen oder Leitsätze. Nach diesem Verständnis ist der Übergang von Leitsätzen zu einem Leitbild – als Sammlung von Leitsätzen – fliegend, weshalb beide Begriffe synonym verwendet werden können.

- 2a. Die Kirchenpflege erlässt ein Leitbild für sich, das dem Kirchgemeindepardament wie erwähnt nicht vorgelegt werden muss. Sie ist aber interessiert an einem Dialog mit dem Kirchgemeindepardament und wird seine Mitglieder zur gegebenen Zeit zu einer Diskussion darüber einladen. Der Kirchenpflege ist es wichtig, dass Ziele von allen Engagierten in der Kirchgemeinde mitgetragen werden. Ein Leitbild für die Immobilienentwicklung und Immobilienbewirtschaftung ist in Arbeit und sollte im Laufe des Jahres 2021 dem Kirchgemeindepardament zur Beschlussfassung beantragt werden können.
- 2b. Die Leitsätze und Legislaturziele werden durch die Kirchenpflege öffentlich bekannt gemacht und alle Mitglieder des Kirchgemeindepardaments vorgängig darüber informiert. Aus Sicht der Kirchenpflege genügt das, zumal eine formelle Kenntnisnahme durch das Kirchgemeindepardament in der Kirchgemeindeordnung nicht vorgesehen ist.
- 3a. Die Kirchenpflege hat, gestützt auf die Leitsätze, erste Massnahmen eingeleitet und Projekte lanciert. Es sprengt den Rahmen einer schriftlichen Anfrage, die Massnahmen für jedes einzelne Ziel im Detail aufzuzeigen. Die Aktivitäten der Kirchenpflege sind im Rahmen der öffentlich zugänglichen Beschlüsse für alle Interessierten jederzeit einsehbar. Bei Beschlüssen, die in einem direkten Zusammenhang mit einem Legislaturziel stehen, wird darauf jeweils explizit Bezug genommen. Im Jahresbericht 2021 wird über den Stand der Massnahmen und Projekte im Zusammenhang mit den Legislaturzielen erstmals ausführlich berichtet.
- 3b. Mit den Kirchenkreiskommissionen wurde der Dialog initiiert, was die Ziele für die Kirchenkreise bedeuten und wie sie dort umgesetzt werden können. An der Themenkonferenz vom 25. September 2020 fand dazu zwischen den Mitgliedern der Kirchenpflege und den Präsidiern der Kirchenkreiskommissionen bereits ein erster Austausch statt.

Die Kirchenpflege gibt im Jahresbericht 2021 gerne einen Überblick über die eingeleiteten Massnahmen und Projekte sowie die erteilten Aufträge.

- 3c. Die Kirchenpflege wird zum Abschluss der Legislaturperiode 2018 – 2022 voraussichtlich Mitte 2022 im Rahmen eines Beschlusses über die Zielerreichung ausführlich Bericht erstatten und diesen im Jahresbericht 2022 abbilden.

Rechtliches

Die schriftliche Anfrage verpflichtet gemäss Art. 70 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparkaments die Kirchenpflege, über Angelegenheiten der Gemeinde schriftlich Auskunft zu geben. Sie ist innert drei Monaten nach Zustellung schriftlich zu beantworten. Diese Frist ist mit vorliegender Antwort eingehalten.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 16. März 2021